

40. Deutscher Rechtshistorikertag in Tübingen 2014

Johannes W. Flume, Lisa Isola und Philipp Scheibelreiter*

Zum dritten Mal¹ war Tübingen der Veranstaltungsort des Rechtshistorikertages. Noch vor der Eröffnung fand, nach dem Rechtshistorikertag 2010 in Münster bereits zum zweiten Mal, das „Forum Junge Rechtsgeschichte“ statt, anlässlich dessen vier Habilitanden der rechtshistorischen Fächer die Möglichkeit geboten wurde, ihre Projekte der *scientific community* zu präsentieren. Die Leitung des Forums oblag *David von Mayenburg* (Frankfurt a. M.).

Der Vortrag von *Vera Isabella Langer* (Frankfurt a. M.) fügte sich insofern besonders gut in das Generalthema „Wirtschaft“, als *Langer* für „Der große Vestalinnenprozess von 115/114 v. Chr. Ein Ereignis im Spannungsverhältnis zwischen Recht und Religion“ neben literarischen Quellen auch numismatisches Material analysierte. So stand eine Münze im Mittelpunkt ihrer Argumentation: Die Referentin vermeinte nämlich aus der Prägung weitreichende Informationen zum Ausgang des Vestalinnenprozesses ableiten zu können. Die Methode, nichtschriftliche Quellen rechtshistorisch auszuwerten, ist prinzipiell zu begrüßen, schien aber im vorliegenden Fall nicht ganz ungefährlich zu sein – so wurde in der Diskussion mehrfach darauf hingewiesen, dass die Münze an eine Fehlprägung gemahnt; *Langer* versicherte indessen, sich von numismatischer Seite die notwendige Rückendeckung für ihre These geholt zu haben. *Philipp Klausberger* (Wien) stellte anschließend „Überlegungen zum Verschulden im Römischen Haftungsrecht“ an und griff insbesondere *Jherings* Thesen auf. Nach einer allgemeinen Darstellung der vertraglichen Haftung beschäftigte der Vortragende sich mit dem deliktischen Schadenersatzrecht der *lex Aquilia* und vor allem dem „*iniuria*“-Begriff, dem die klassisch-römischen Juristen nach *Klausberger* neben einer objektiven Widerrechtlichkeit auch eine Verschuldenskomponente beimaßen. Schlussendlich wurden die *obligationes quasi ex maleficio* als Fälle des typisierten Verschuldens charakterisiert und aufgezeigt, dass sich diese Denkopoperation vom allgemeinen Verschuldensparadigma entferne. Das Haftungsrecht sei nicht nur „aus einer rein juristischen Perspektive spannend und ertragreich“, sondern könne darüber hinaus auch „so manches über die Gesellschaft verraten, die es hervorgebracht hat“. Im Anschluss an die Präsentation gaben *Alfons Bürge* (München) und *Joachim Rückert* (Frankfurt a. M.) zu bedenken, dass von einem einheitlichen „römischen Haftungsrecht“ nicht gesprochen werden könne; der Titel des Forschungsprojektes solle daher besser anders gewählt werden, um Missverständnissen vorzu-

* Dr. *Johannes W. Flume* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsche Rechtsgeschichte und Juristische Zeitgeschichte, Handels- und Gesellschaftsrecht an der Universität Tübingen; Dr. *Lisa Isola* ist Univ.Ass. für Römisches Recht an der Johannes-Kepler-Universität Linz; PD Dr. *Philipp Scheibelreiter* ist Assoz.-Prof. am Institut für Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte der Universität Wien.

1 Zuvor schon 1936 und 1974.

beugen. *Matthias Maetschke* (Bonn) erörterte in seinem Referat die Einführung und schlussendlich auch das Scheitern der Bergwerksstrafe in der Habsburgermonarchie des 18. Jhdts. Aufgrund fehlender Kapazitäten auf den Galeeren in der Adria wurde Zwangsarbeit in Bergwerken angeordnet, die jedoch nach *Maetschke* von vornherein zum Misslingen verurteilt waren, da sie sich wirtschaftlich nicht rentierten und auch kriminalpolitisch verfehlt waren. Im Anschluss daran bot *Lena Foljanty* (Frankfurt/M.) eine Werkstattschau in ihr laufendes Forschungsprojekt zum Zusammenhang von Rechtspraxis und Rechtskultur. Vor dem Hintergrund allgemeiner Überlegungen zur deutschen und französischen Rechtspraxis und -literatur des 19. Jhdts. wurde die Kernfrage beleuchtet, inwieweit sich Regeln der Entscheidungspraxis von Gerichten in Japan identifiziert lassen, die auf eine Adaption westlichen Rechtsdenkens zurückgeführt sind.

Auf das Forum Junge Rechtsgeschichte folgte die Eröffnung des Rechtshistorikertages: Nach Grußworten von *Jörg Kinzig* (Dekan der Juristischen Fakultät), *Heinz-Dieter Assmann* (Prorektor der Eberhard-Karls-Universität Tübingen) und *Rainer Stichelberger* (Justizminister des Landes Baden-Württemberg) stellte *Otfried Höffe* (Tübingen) im Eröffnungsvortrag die Frage: „Ist Machiavelli im ‘Il Principe’ ein Machiavellist?“

Im ersten Hauptvortrag des Rechtshistorikertags am 8. September präsentierte der Tübinger Historiker *Anselm Döring-Manteuffel* seine Thesen zur Politik des Rechtsbruchs als Prinzip politischen Handelns in der Führerdiktatur des Dritten Reichs. Chronologisch ging er dabei auf wesentliche Rechtsbrüche der Nationalsozialisten ein. Dabei richtete er seinen Blick auf die damit verbundenen, willkürlich erlassenen Normen und Verwaltungsvorschriften, die ebenso beliebig wieder aufgehoben werden konnten. Auf innenpolitischer Ebene sprach *Doering-Manteuffel* zum einen wesentliche (Un-)Rechtsakte wie die Reichstagsbrandverordnung und das Ermächtigungsgesetz, zum anderen parallel dazu, losgelöst von jedweder Rechtsförmlichkeit erfolgte Aktionen wie den *Röhm-„Putsch“* oder die Novemberpogrome von 1938 an. Er zeigte damit das Nebeneinander von politisch motiviertem Maßnahmen- und berechenbarem Normenstaat im Dritten Reich auf. Auch für die NS-Außenpolitik stellte *Doering-Manteuffel* zahlreiche Rechtsbrüche fest: Anfangend mit dem Austritt Nazi-Deutschlands aus dem Völkerbund 1935 ging er sowohl auf die Wiedereinführung der Wehrpflicht im selben Jahr als auch auf die vielfachen, gezielten Verstöße gegen den Versailler-Vertrag durch Rückeroberung der verlorenen Gebiete ein. Er kam zu dem Schluss, dass die aufgezeigte Linie von Rechtsbrüchen die Begründung eines rechtsfreien Raums mit sich brachte, neben dem lediglich formal das Justiz- und Verwaltungssystem aus der Weimarer Republik bestehen blieb. Insgesamt gab er mit seinem Vortrag ein anschauliches Beispiel für den von *Ernst Fraenkel* geprägten Begriff des „Doppelstaates“ und brachte dem Publikum so den Kern der Doppelge-

sichtigkeit der NS-Herrschaftspraxis nahe, die im Ergebnis auf eine Destruktion der Rechtsordnung zielte.

Den zweiten Hauptvortrag hielt *Franz-Stefan Meissel* (Wien) unter dem Vorsitz von *Ulrike Babusiaux* (Zürich): „Altruismus und Rationalität. Zur Ökonomie der *negotiorum gestio*“. Schon anhand des ersten Quellenbeispiels *Cicero*, ad fam. 7.23.1-3 wurde deutlich, dass es aufgrund der „sozialen und ökonomischen Verstrickungen“ oft schwierig sein konnte, eine vom Geschäftsführer zwar gut gemeinte, für den Geschäftsherrn aber unerwünschte Geschäftsführung ohne Auftrag abzuwehren; für *Cicero* scheint hier eine *ratihabitio* unumgänglich. Nach einem Streifzug durch das *Common Law* und die kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen, welche die Frage der Förderung altruistischen Handelns durchaus unterschiedlich beantworten, zeigte der Vortragende auf, dass der Begriff „Altruismus“ von *Auguste Comte* ursprünglich in einem moralisch-religiösen Kontext verortet wurde und durchaus utopisch anmutete. Einen Zusammenhang zwischen humanitärer Menschenhilfe und dem Recht der GoA hätten sodann die Autoren des 18. Jhdts hergestellt, wobei der von den Juristen gebrauchte Altruismus-Begriff nicht klar besetzt, jedenfalls „imperfekt“ und nicht als ethisch vollwertig zu begreifen sei. Je nach Gewichtung werde die Bedeutsamkeit des Fremdgeschäftsführungswillens und das Erfordernis des *negotium utiliter gestum* für die Tatbestandsmäßigkeit der GoA sowie der Anspruch auf Entschädigung des Geschäftsführers unterschiedlich bewertet. Der Reputationsgewinn dürfte jedenfalls als „soziales Kapital“ einen ökonomischen Anreiz für das Tätigwerden als *negotiorum gestor* bewirkt haben. Der Vortrag wurde vom Auditorium durchwegs positiv aufgenommen.

Sektion 1 wurde von *Laurens Winkel* (Rotterdam) geleitet und stand unter dem als Frage formulierten Generalthema „Law and Economics in der Antike?“. *Johannes Platschek* (Wien) stellte in „Wasserwirtschaft und Recht“ Überlegungen zu der 1993 in Aragon (Spanien) aufgefundenen „*lex rivi Hiberensis*“ an. Diese 2006 publizierte Inschrift,² die hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Verständnis römischen Prozessrechts einen Vergleich mit anderen iberischen Munizipalgesetzen (*lex Salpensana*, *lex Malacitana*, *lex Imitana*) nicht zu scheuen braucht, enthält konkrete Vorschriften für die gemeinschaftliche Nutzung eines Abschnitts des Flusses *Ebro*. Aus der Fülle der mit dieser Inschrift verbundenen Interpretationsprobleme aber auch den damit verbundenen Chancen auf Erkenntnisgewinn auswählend präsentierte *Platschek* eine neue Lesart der lückenhaft tradierten Überschrift der *lex*, woraus er entgegen der bisherigen Interpretation den Schluss zog, dass nur eine der als Parteien genannten Völkerschaften mit einer Verwaltungsentität (*pagus*) gleichzusetzen sei.

2 F. Beltrán Lloris, JRS 94 (2006) 146-197.

Alfons Bürge (München) analysierte „Römische Arbeitsbeziehungen in ihren Auswirkungen auf wirtschaftliche Modellvorstellungen“. Als Impuls diente *Bürge* der Papyrus POxy II.244 (23 n. Chr.), welchen der Vortragende gleichsam als Berechnungsgrundlage heranzog, um die Dimensionen einer Sklaven-*familia* fassbar zu machen. So referiert der Text zwar nur den geplanten Transport größerer Herden Kleinviehs von einem Verwaltungsbezirk in den anderen; die zur Betreuung und Bewachung der Tiere abgestellten Lohnarbeiter und Sklaven seien aber samt ihrer Entourage in den Text mit „hineinzulesen“, was eine beachtliche Anzahl von an der Unternehmung Beteiligten erwarten lässt und es so – als sozialhistorisch höchst anschauliches Nebenprodukt – möglich macht, auch eine Aussage über den Reichtum der Eigentümerin der Herde zu treffen. Diese dokumentarische Quelle kontrastierte *Bürge* mit ausgewählten Digestenfragmenten zum in den klassisch-römischen Quellen weniger gut tradierten Dienstvertrag und einem weiteren Papyrus aus dem Oxyrhynchites (POxy L 3597, 260 n. Chr.). In der Diskussion wurde sowohl von keilschrift- (*Matthias Armgardt*, Konstanz; *Joachim Hengstl*, Marburg a. d. L.) als auch griechischrechtlicher Seite (*Gerhard Thür*, Wien) auf Vergleichsmaterial zu den präsentierten gräko-römischen Texten verwiesen; *Fabian Klinck* (Bochum) versuchte, den Sachverhalt von D. 14.3.11.8 (*Ulp 28 ad ed*), welcher das Geschäft des *dominus* mit seinem für einen anderen als *institor* tätigen Sklaven beschreibt, von dem In-sich-Geschäft abzugrenzen. Die Diskussion der ersten beiden Beiträge ließ auch ein oft beobachtete Phänomen zutage treten: So wurde angesichts der wohl etwas ausgefalleneren Quellen in manchen Fragen weniger auf die These des Referenten repliziert denn ganz generell um eine „nähere Vorstellung der Quelle“ ersucht; es ist zu bezweifeln, ob die Redner selbst davon in gleicher Weise profitieren wie das Auditorium.

Janwillem Oosterhuis (Maastricht) beschäftigte sich als letzter Redner der Sektion mit *Max Weber* und dessen Einfluss auf die Konzeptualisierung des römischen Rechts im 20. Jahrhundert. *Max Weber* sehe die formale Rationalisierung des Rechts als Voraussetzung für den modernen Kapitalismus; idealtypische Entwicklungsstufen seien aus dem römischen Recht übernommen worden. Etwa die Gliederung der Epochen des römischen Rechts, welche *Fritz Schulz* zugrunde legt (er unterscheidet vier Perioden), zeige deutlich eine Beeinflussung durch *Weber*, der das Recht nach seiner Eignung zur Befriedigung der Bedürfnisse einer Gesellschaft bewertet hatte.

Im Anschluss an die Sektionen 1 und 2³ folgte eine Führung durch die Tübinger Stiftskirche, welche mit einem Orgelkonzert von *Frank Oidtmann* beschlossen wurde; als originelle Zugabe zu dem anspruchsvollen Programm (*Bach, Mendelssohn, Reger*) trug *Oidtmann* die für Orgel transkribierten Schlusssätze aus *Beethovens* fünfter Symphonie vor.

Den ersten Hauptvortrag am 9. September hielt *Wolfgang Ernst* (Zürich) zu dem Thema: „*Maior pars* – Mehrheitsdenken in der römischen Rechtskultur“ (Vorsitz: *Rolf Knütel*, Bonn). Mehrheitsentscheidungen sind überall dort normierungsbedürftig, wo kollektive Willensbildung vorgenommen werden soll. So verwies *Ernst* auf staatsrechtliche Prozesse wie die *discessio senatus*, auf die Entscheidungsfindung in den *comitia centuriata* oder bei einer Mehrheit von Richtern und schließlich die Urteilsbildung in kollegial besetzten Schiedsgerichten. Konkrete Ausführungen widmete *Ernst* der Frage, inwiefern der insolvenzrechtliche „Zwangsakkord“, das *pactum ut minus solvatur*, bei Gläubigermehrheiten beschlossen werden konnte. *Ernst* führte mögliche Denkvarianten aus, um eine *maior pars creditorum* zu ermitteln: etwa die als Summe ermittelte Mehrheit an Vermögensmassen, die Entscheidung nach Köpfen für oder gegen das *pactum* oder Faktoren wie das persönliche Ansehen als Kriterium für die Schaffung von Mehrheiten. Letzten Endes gelte die schuldnerfreundliche Regelung, im Zweifel das Vorliegen eines *pactum* anzunehmen; die Amtsgewalt des Prätors, welcher nicht die „Herrschaft der Mehrheit“ legitimierte, sondern die „Herrschaft im Sinne der Mehrheit“ ermöglichte, gab schlussendlich den Ausschlag. Damit suchte *Ernst* auch die im 19. Jhdt. etablierte Meinung zu dekonstruieren, dass Mehrheitsentscheidungen als einstimmig getroffen gegolten haben und Einstimmigkeit in diesem Falle „fingiert“ wurde: auch die *maior pars* sei nur eine *pars* des gesamten Entscheidungskörpers. Anhand des Fallbeispiels aus D. 50.17.160 (*Ulp. 36 ad ed.*), dem Kauf einer Liegenschaft von einer Mehrheit von Verkäufern, erprobte *Ernst* seine These: Zwar bestehe ein Unterschied zwischen dem Verkauf und dem Zustimmung zum Verkauf durch einen anderen (*aliud est vendere, aliud vendenti consentire*); der einzelne aus einer Verkäufermehrheit (*universus*) könne sich jedoch nicht darauf berufen, der durch Mehrheit getroffenen Entscheidung seinerseits nicht zugestimmt zu haben. *Peter Gröschler* (Mainz), *Andreas Wacke* (Köln) und *Johannes Platschek* (Wien) teilten in der Diskussion die Einschätzung von *Ernst*, dass mit dem Gebrauch des Begriffs „Fiktion“ vorsichtig umgegangen werden müsse. *Peter Oestmann* (Münster) merkte an, dass sich die von *Ernst* dekonstruierte, ältere „Fiktions-

3 Aufgrund der großen Anzahl an Vorträgen war es nicht möglich, Sektion 2 (Leitung: *Kurt Seelmann*, Basel) zu rezensieren. Es sprachen: *Harald Maibold* (Frankfurt a. M.): Gewissen und Recht. Die Abgrenzung von *forum internum* und *forum externum* in der frühen Neuzeit; *Frank Gunert* (Halle/Saale): Strafe und Gewissen. Zur moralischen Steuerungsfunktion der Strafe im Strafrechtsdenken der Aufklärung; *Benno Zabel* (Leipzig): Wahrheit und Geständnis. Brüche und Kontinuitäten in der Geschichte des strafrechtlichen beweisrechts und *Daniel Demko* (Frankfurt a. M.): ‚Universalisierung und Relativierung‘ und ihre geschichtliche Rezeption bei den Menschenrechten und im Strafrecht.

theorie“ als Projektion eines bewussten Strebens nach Einstimmigkeit im Sinne der „Idealform der Meinungsbildung“ deuten lasse. *Detlev Liebs* (Freiburg i. Br.) verwies auf die dem Zitiergesetz (426 n. Chr.) immanenten Regulative zur Ermittlung einer Mehrheit bei divergierenden Meinungen der Zitierjuristen.

Mit *Ryuichi Noda* (Fukuoka) hielt erstmals ein japanischer Gelehrter einen Plenarvortrag auf einem Deutschen Rechtshistorikertag. Die Moderation übernahm *Franz Dorn* (Trier). Mit dem „Städelschen Beerbungsfall“ hatte *Noda* einen Klassiker der Dogmatik des 19. Jhdts. gewählt, der nahezu alle wichtigen Pandektisten der ersten Hälfte des Jahrhunderts beschäftigt hatte und das Stiftungsrecht des BGB prägte. Der Vortragende motivierte sein Interesse an dem vielbehandelten Fall einerseits rechtsvergleichend aus Sicht eines japanischen Juristen, andererseits rechtshistorisch aufgrund umfangreicher Aktenfunde, die in der Debatte um den Stadel-Fall bislang unberücksichtigt geblieben waren. So konnte *Noda* insbesondere die internen Entscheidungsprozesse der zahlreichen beteiligten Spruchkörper rekonstruieren und aufzeigen, in welchem Verfahrensstadium die entscheidenden dogmatischen Argumente aufkamen und wer sie durchsetzte. Plastisch illustrierte der Referent insbesondere das noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gelebte Verfahren der Aktenversendung an Juristenfakultäten. Als Ausblick auf weitere Forschungen hob *Noda* die Rolle des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts der vier freien Städte in Lübeck hervor, dessen umfassende Überlieferung in der rechtshistorischen Forschung bislang zu wenig berücksichtigt worden sei.

Der Fokus von Sektion 3 zur Wirtschaftsrechtsgeschichte unter der Leitung von *Louis Pablow* lag auf Themen der Wirtschaftsregulierung des späten 19. und frühen 20. Jhdts. *Peter Collin* (Frankfurt a.M.) begann die Reihe der Vorträge mit einem Referat über die „Regulierte Selbstregulierung der Wirtschaft“. Dabei ging es *Collin* darum, die Entstehung des staatlich vorgegebenen Rahmens gesellschaftlicher Selbstorganisation im späten und frühen 20. Jhd., etwa in kooperativen Zusammenschlüssen Privater, nachzuzeichnen. *Carsten Burhops* (Wien) Vortrag handelte ebenfalls vom Thema der „Regulierung und Selbstregulierung“. Seinen Untersuchungsgegenstand stellten – unter Zugrundelegung einer ökonomischen-historischen Perspektive – die Aktienemissionen und die Entwicklung des Kapitalmarkts zwischen 1870 bis 1930 am Beispiel des Berliner Aktienmarkts dar. Mittels quantitativer Auswertung der erfolgten Erstemissionen sowie einer Analyse der frühen rechtlichen Rahmenbedingungen wurde die in der „*law and finance*“-Literatur gängige These, dass ein strikter Regulierungsansatz für ein wirtschaftlich stabiles Wachstum von Kapitalmärkten erforderlich sei, in Zweifel gezogen. *Thorsten Keiser* (Frankfurt a. M.) konnte sein Referat zum Arbeitsrecht des 19. Jhdts. krankheitsbedingt nicht persönlich vortragen. Sein akademischer Lehrer, *Joachim Rückert*, sprang dafür in die Bresche und verlas aus *Keisers* Manuskript. Anknüpfend an seine 2013 erschienene

Habilitationsschrift „Vertragszwang und Vertragsfreiheit im Recht der Arbeit von der frühen Neuzeit bis in die Moderne“ beleuchtete *Keiser* die Frage, inwieweit Arbeitsbeziehungen und deren Regulierung den Rahmen wirtschaftlicher Entwicklungen mitbestimmen. Das letzte Referat der Sektion Wirtschaftsgeschichte von *Bernd Mertens* (Erlangen) ging auf das klassische handelsrechtliche Thema des Verhältnisses von „Handelsgewohnheitsrecht zu Gesetz und Verkehrssitte (Usance) im 19./20. Jahrhundert“ ein. *Mertens* schilderte die dogmengeschichtliche Entwicklung von der Normierung des Handelsgewohnheitsrechts als vorrangige Rechtsquelle, wie sie in Art. 1 ADHGB niedergelegt war, hin zur fast vollständigen Marginalisierung des Handelsgewohnheitsrechts mit der Einführung des BGB.

Die Sektion 4 stand unter dem Generalthema „Recht und Religion: Spätscholastik und Privatrecht“; den Vorsitz übernahm *Tilman Repgen* (Hamburg). *Wim Decock* (Leuven) wies im Rahmen seines Vortrages über „Vertrauen und Vertragsrecht in der Spätscholastik“ darauf hin, dass die Schule von Salamanca vorwiegend im Zusammenhang mit dem Völkerrecht bearbeitet, selten hingegen ihre Bedeutung für die Privatrechtsentwicklung untersucht werde. Nach *Bartolomé de Medinas* „*In primam secundae divi Thomae*“ liege das Interesse der Juristen am Recht im Erhalt des Friedens auf Erden, das der Theologen hingegen in der Suche nach Seelenheil. Naturalobligationen würden als Pflicht vor dem inneren Gewissen angesehen und schon die Kanonisten qualifizierten jede Vereinbarung als klagbar. Da die Vertragsschließenden sich selbst Pflichten auferlegt hätten, seien diese auch nur im Rahmen dessen wirksam, was ihrem Willen entspreche (*Juan de Lugo, De iustitia et iura*). Entspricht eine Vereinbarung dem Willen der Parteien, so sei die Auflösung derselben nur im beiderseitigen Einvernehmen oder bei Vorliegen von Formmängeln möglich. Als die zwei Säulen eines „neuen Vertragsrechts“ würden die Willensfreiheit und die Kontrolle des Vertrags *a posteriori* gelten. Ein Verstoß gegen die *fides* führe demnach zur Gefährdung des Friedens und damit auch des Seelenheils. In der Diskussion hatte der Vortragende Gelegenheit, insbesondere in der Hinsicht nachzuschärfen, dass sich die theologische Literatur einerseits stark an der Kanonistik orientiert habe und andererseits etwa auch *Bartolus* und *Baldus* rezipiert worden seien.

Thomas Duve (Frankfurt a.M.) räumte zu Beginn seines Vortrages „Salamanca in Amerika“ ein, dass sich kein Teil der Schule von Salamanca in der Neuen Welt befunden habe. Die amerikanischen Texte seien daher auch nicht als große Kommentarwerke konzipiert worden, sondern behandelten eher kleinere Spezialprobleme; insbesondere Handels- und Finanzierungspraktiken sowie Wege der Umgehung des kanonischen Zinsverbotes. Während die Monetarisierung äußerst gering gewesen und den Banken daher eine untergeordnete Rolle zugekommen sei, habe der Silberhandel einen entscheidenden Faktor dargestellt. Aufgrund großer Kursschwankungen bei Silber sei es allerdings nicht immer leicht gewesen zu differenzieren, welcher

Bruchteil einer Forderung das Darlehenskapital und welcher die Zinsen ausmachte. Die Experten für Handelsrecht hätten größtenteils dem Klerus entstammt, da dieser aufgrund der Beichtpraxis besonders gut mit den Handelsbräuchen vertraut und die Kirche ein wichtiger Kreditgeber gewesen sei. *Duue* betonte darüber hinaus, dass in der frühneuzeitlichen Normerzeugung eigene, von Salamanca unabhängige Lösungswege beschrrieben wurden: Die Rechtsanwender verfolgten dabei jedoch nicht etwa rechts- oder normwissenschaftliche Zwecke, sondern richteten ihre Entscheidungen primär an der Zielvorstellung des Seelenheils aus.

Als durchaus gelungenes Experiment kann der zweite Teil der vierten Sektion gewertet werden, da sich die folgenden Beiträge von *Nils Jansen* (Münster) und *Martin Schlag* (Rom) beide der Frage von dem Verhältnis der Theologie zur Rechtswissenschaft in der frühen Neuzeit widmeten, dabei aber unterschiedliche Perspektiven einnahmen. *Jansen* behandelte in „Verwicklungen. Zur Differenzierung und Entdifferenzierung von Recht und Religion im frühneuzeitlichen Diskurs“ die „Entflechtung“ von Theologie und Rechtswissenschaft. Dabei komme *Hugo Grotius* eine führende Rolle zu, da dieser als „Vater eines neuen juristischen Naturrechts“ antike Autoren den christlichen Autoritäten gegenübergestellt und diese ergänzt habe. Motor der Entflechtungen sei nach *Jansen* aber keine Theologie-Feindlichkeit gewesen, sondern – ganz im Gegenteil – die Vorstellung, dass Theologie keinen Normen unterworfen werden dürfe.

Martin Schlag skizzierte daraufhin die Rolle der Schule von Salamanca bei der Ausbildung der Wirtschaftsethik. Dabei betonte *Schlag* einleitend, dass er – unter Bezugnahme auf andere intellektuelle Zentren der iberischen Halbinsel des 16. Jhdt. (Coimbra, Alcalá) – die Bezeichnung „iberische Spätscholastik“ jener als „Schule von Salamanca“ vorziehe. *Schlag* beleuchtete – nach Skizzierung der Faktoren, die zur Hochblüte Spaniens nach der Reconquista beigetragen hatten – die Entstehung der Moraltheologie als Wissenschaft, welche er bei *Domingo de Sotos* „*De iustitia et de iure*“ einsetzen lässt. *Schlag* unterstrich die Bedeutung der iberischen Spätscholastik für die aufkommende Marktwirtschaft, sei es als ethisches Regulativ, sei es – etwa anhand der Lehre vom gerechten Preis als Desiderat für das Gemeinwohl – als Antriebskraft, welche auch im protestantischen Raum (und hier vor allem von *Hugo Grotius*) rezipiert worden sei. Auf die diesbezügliche Frage von *Filippo Ranieri* (Saarbrücken) hin bejahten *Schlag* und *Jansen* einen mittelbaren Einfluss der iberischen Spätscholastik auf die schottische Aufklärung.

Am Mittwoch, den 10. September, eröffnete *Peter Oestmann* (Münster) mit seinem Hauptvortrag über den „Streit um Anwaltskosten im frühneuzeitlichen Gerichtsverfahren“; als Moderatorin fungierte *Susanne Lepsius* (München). Provokant begann *Oestmann* seine Ausführungen mit einer Kritik am traditionellen Zugang zur Rechtsgeschichte der frühen Neuzeit, im Rahmen dessen einer Untersuchung der normati-

ven Rechtslage der Vorzug gegeben werde. *Oestmann* vertrat die Ansicht, dass in der rechtshistorischen Forschung der Schwerpunkt viel zu selten auf die Interpretation von Quellen der Rechtspraxis gelegt werde. Insbesondere Anwaltsschrittsätze gäben Aufschluss über die Verfahren und das Verhältnis zwischen Anwalt und Mandanten, wobei zwischen zwei Kategorien von Anwälten zu unterscheiden sei: Während den Prokuratoren, die postulationsfähig aber nicht gut über den Fall informiert waren, in standardisierten Verträgen die Anwaltsvollmacht („Gewalt“) eingeräumt worden sei, seien die Advokaten beratend tätig und meist sehr gut über den Fall informiert gewesen; die mit ihnen abgeschlossenen, nicht standardisierten Verträge („Bestallung“) regelten wechselseitige Rechte und Pflichten. Zahlungsklagen von Anwälten (bzw. deren Erben) gegen ihre Mandanten finden sich in den Akten des Reichskammergerichts, in den Reichshofratsakten und den Akten des Wismarer Tribunals, nicht aber am Oberappellationsgericht Celle. Am Beispiel des „Jahregeldes“, eines Dauerschuldverhältnisses auf unbestimmte Zeit, in dessen Rahmen dem Anwalt unabhängig von seinem tatsächlichen Tätigwerden jährliche Zahlungen zustanden, ließe sich besonders gut nachvollziehen, wie Praxis und normative Rechtslage auseinanderklafften: Schon im 16. Jhd. mehrfach verboten, behielt die Praxis das Jahregeld bis 1713 bei. Es folgte eine lebhafte Diskussion, in deren Rahmen etwa von *Filippo Ranieri* (Saarbrücken) zu bedenken gab, ob nicht die Frage nach der Rechtsgeltung einer Betrachtung in formaler Hinsicht durch Juristen bedürfe, während die Rechtspraxis vielmehr das Betätigungsfeld der Wirtschaftshistoriker betreffe. Wiederholt wurde im Zusammenhang mit den Rückbehaltungsrechten und Honoraransprüchen auf Parallelen zur *locatio conductio* (*Filippo Ranieri*, Saarbrücken; *Joachim Rückert*, Frankfurt a. M.; *Wim Decock*, Leuven) bzw. auf die Möglichkeit der Entgeltlichkeit eines Mandats (*Detlef Liebs*, Freiburg i. Br.) hingewiesen.

Mathias Schmoeckel (Bonn) zeichnete in seinem Vortrag zur ‚Gründerkrise‘ und ‚Großen Depression‘. Zur Notwendigkeit einer Revision einer Geschichtsdeutung“ (Vorsitz: *Stefan Vogenauer*, Oxford) in großen Zügen die Entwicklungen des Wirtschaftsrechts der „verspäteten Industrienation“ des Deutschen Kaiserreichs in der zweiten Hälfte des 19. Jhdts. nach. Gleich zu Anfang seines Referats machte *Schmoeckel* deutlich, dass es ihm erhebliche Schwierigkeiten bereite, der Identifizierung und Klassifizierung von „Krisen“ eine eigenständige Bedeutung abzugewinnen. Nach einer Darstellung etablierter Deutungsmuster, vor allem aus dem ökonomischen Schrifttum – besonders scharf wurde dabei der Stellenwert der Arbeit *Schumpeters* in Zweifel gezogen – kam er zu dem Schluss, dass es vorzuzugwürdig sei, als Forschungsgegenstand nicht „Krisen“, sondern die Bewältigung von „Herausforderungen“ zum Gegenstand der wirtschaftsrechtlich-historischen Forschung zu machen. Vor diesem Hintergrund wurde die Bedeutung des Rechts für die Entwicklung der Wirtschaftsordnung des Deutschen Kaiserreichs bis 1914 dargelegt. Exemplifiziert wurde dies u. a. durch die Schilderung der Regulierung des Geld- und Kapital-

markts, der Bewältigung des Ausbaus des Eisenbahnnetzes, wie auch Maßnahmen zur Einschränkung des Wettbewerbs im Deutschen Kaiserreich.

Unter dem Vorsitz von *Thomas Rüfner* (Trier) wurde am Nachmittag die Sektion 5 zu den „Kreditbeziehungen in Antike und Mittelalter“ abgehalten. *Fabian Klinck* (Bochum) sprach über „Schuldbegründung durch Gewaltunterworfenen. Die persönliche Haftung des *filius familias*“. Kernpunkt seiner These ist, dass gegen den Haussohn zwar mangels Vermögens eine Vollstreckung in dieses nicht erfolgen konnte, eine Personalvollstreckung jedoch sehr wohl möglich gewesen wäre. Diese sei durch die Einführung des *SC Macedonianum* im 1. Jhdt. n. Chr. in Bezug auf Darlehen beseitigt worden. *Klinck* schloss daher Rückschlüsse aus dem dem *SC Macedonianum* zugrundeliegenden Sachverhalt auf die Rechtslage vor Erlass dieses Senatsbeschlusses, wonach bei Weigerung des Vaters, seinen verschuldeten Haussohn auszulösen, gegen diesen die Personalvollstreckung möglich gewesen sei. Dem habe sich der Haussohn – so wie der besagte *Macedo* aus dem Senatsbeschluss – entziehen können, indem er seinen Vater tötete, im Erbgang gewaltfrei und vermögend wurde, wodurch er in die Lage versetzt war, seine Schulden zu begleichen und daher der Personalvollstreckung zu entgehen. Nach *Klinck* war es also der Anlass für das *SC Macedonianum*, dem Haussohn diese Motivation zum Vätermord zu nehmen. Kritisch diskutiert wurde ein Glossem-Verdacht *Klincks* in D. 4.3.4 (*Ulp. 11 ad ed.*), den *Wolfgang Kaiser* (Freiburg) aus textkritischer Sicht für unbegründet hielt; *Johannes Platschek* (Wien) stellte die Lesart „*filia familias*“ im von *Klinck* zitierten Text Gai. III.104 in Frage.

Sebastian Lohsse demonstrierte in seinem Vortrag „Das Seedarlehen in der mittelalterlichen Rechtswissenschaft“ Versuche, das *fenus nauticum* und das kanonische Zinsverbot miteinander zu harmonisieren. Dem ursprünglich wohl griechischen Seedarlehen liegt eine sachenrechtliche Konzeption zugrunde, welche von der des klassisch-römischen Darlehens-Modells abweicht – so hat etwa der Darlehensgeber typischer Weise ein Zugriffsrecht auf die mit den Darlehensmitteln erworbenen Güter. Aus *Lohsses* Ausführungen wurde deutlich, dass gerade dieses Phänomen auch der (westlichen) christlichen Rechtsliteratur des Mittelalters als Argument gegen eine Umgehung des Zinsverbotes in Zusammenhang mit dem Seedarlehen gedient hat. So machte *Thomas von Aquin* seine in der *Summa theologiae* II-IIq.78 getroffene Unterscheidung zwischen Gefahrübertragung und Eigentumsübertragung nutzbar: Während der Darlehensnehmer stets auch Eigentümer der Valuten werde, fungiere der Financier eines Transportunternehmens gleichsam als Gesellschafter, der die Gefahr für sein zur Verfügung gestelltes Kapital zwar weiterhin trage, dafür jedoch auch am Gewinn beteiligt werden dürfe. Gemäß den *Commentaria in libros decretalium* X. 5.19.19 des *Hostiensis* (12. Jhdt.) bestand eine Möglichkeit sich dem Vorwurf wucherischer Zinsnahme zu entziehen, indem man das Seedarlehen als Transport-

vertrag (*locatio conductio operis*) deklarierte und so vom zinslosen Darlehen (*mutuum*) abgrenzte. *Lohsse* verwehrte sich allerdings gegen die lange vorherrschende These *Levin Goldschmidts*, wonach das Seedarlehen als Ursprung der Transportversicherung in der mittelalterlichen Rechtspraxis angesehen werden müsse. *Harald Siems* (München) stellte zur Diskussion, ob es das Seedarlehen als eigenes Rechtsinstitut überhaupt gegeben habe; *Andreas Wacke* (Köln), ob der Darlehnsnehmer angesichts der Größe der zu erwartenden Gewinne überhaupt als schutzwürdig anzusehen sei.

Paul J. du Plessis (Edinburgh) stellte im Folgenden die „*Violanda-Tablets*“ – Schreiftäfelchen, die im Lager von *Violanda* (Chesterholm) in der Nähe des *Hadrianswalls* gefunden worden waren – als Zeugnisse des römischen Lebens in der Grenzprovinz zwischen 92 und 115 n. Chr. vor. Der Brief eines *Octavianus* an einen *Candidus* in Tab. Viol. II.343, den *du Plessis* als Hauptquelle seines Vortrages „Cashless Transactions at the Periphery of Empire: the *Violanda tablets* Reconsidered“ heranzog, betreffe verschiedene Handelsgeschäfte; insbesondere charakterisierte *du Plessis* unter vergleichsweiser Heranziehung mehrerer Digestenstellen die in dem *tablet* fassbare Rechtsbeziehung zwischen den Beteiligten als *societas*. Als bedeutsamste Aussage des Briefes qualifizierte er den Hinweis, dass im Zusammenhang mit einem Getreidekauf eine „Verlegenheit“ eintritt – der Verfasser müsse darüber erröten („*erubesco*“); dies wertete *du Plessis* als Beleg für die Bedeutung der *bona fides* im Geschäftsverkehr. Aus dem Inhalt des Briefes gehe hervor, dass auch in den Randzonen des römischen Reiches eine entwickelte Wirtschaft auf der Grundlage des römischen Rechts bestanden habe und welche Bedeutung sozialen Netzwerken und persönlichen Beziehungen dafür zukomme. In der Diskussion wurde die Begrifflichkeit des von *du Plessis* präsentierten Briefes näher beleuchtet: *Ulrike Babusiaux* (Zürich) warnte davor, allein aus dem in einem Brief gebrauchten Wort *frater* (Bruder) auf das Vorliegen einer zwischen dem Schreiber und dem Adressaten bestehenden „Gesellschaft“ (*societas*) schließen zu wollen. *Jeroen Chorus* (Amsterdam) und *Èva Jakab* (Szeged) mahnten ganz allgemein zur Vorsicht bei der Übersetzung römischrechtlicher Termini wie *arrha* (Depot? Angeld? Faustpfand?) in dokumentarischen Rechtsquellen.

Ingo Reichard widmete sich daraufhin einer rein exegetisch-dogmatischen Untersuchung zur römischrechtlichen Zession. *Reichard* nannte einleitend die aus den Quellen fassbaren geläufigen Modelle wie Aktivdelegation, Prozessvertretung (*mandatum ad agendum in rem suam*) oder die spätclassische Gewährung einer *actio utilis*. Aus den 17 Digesten- und Codexfragmenten seiner Tischvorlage wählte *Reichard* unter anderem D. 39.5.21.1 (*Cels. 28 dig.*) für eine nähere Besprechung aus und erläuterte, dass sich der Angewiesene hier gegenüber dem Anweisungsempfänger nicht auf die *exceptio* aus der *lex Cincia* (Einrede gegen die Forderung einer stipulationsweise

versprochen aber gesetzwidrig überhöhten Schenkung) berufen kann, was dem Anweisenden gegenüber dem Anweisungsempfänger sehr wohl möglich gewesen sei. Anhand von D. 21.2.38 (*Ulp. 2 disp.*) – dem Käufer einer Pfandsache vom Pfandgläubiger soll nach Eviktion (bei Verzicht des Käufers auf die Eviktionsgarantie) die Konträrklage des Pfandgläubigers abgetreten werden – zeigte *Reichard* die mangelnde Flexibilität des Zessionsrechts auf. In der Diskussion griffen *Dieter Schanbacher* (Dresden) und *Johannes Platschek* (Wien) ein philologisches Detail zum Stipulationsversprechen in D. 46.2.27 (*Pap. 3 resp.*) auf; *Andreas Wacke* (Köln) verwies auf eigene Studien⁴ zur römischrechtlichen Zession.

In der auf das wissenschaftliche Programm⁵ folgenden Generalversammlung des Rechtshistorikertages stellte *Hans-Peter Haferkamp* (Köln) die Sinnfrage für den 2002 am RHT in Jena begründeten Ständigen Ausschuss des Rechtshistorikertages, der sich zu drohenden Lehrstuhlkürzungen und anderen politischen Entscheidungen, welche die historischen Fächer in Deutschland betreffen, äußern sollte und auch bereits mehrfach geäußert hat. Es gelte, die Struktur (z. B. die Frage der Kooptierung von Mitgliedern) und Verfasstheit des Ausschusses neu zu diskutieren. *Haferkamp* betonte, hier nur einen ersten Impuls dafür liefern und erst in einer gesonderten Sitzung am Rande des RHT in Saarbrücken 2016 konkrete Vorschläge aushandeln zu wollen. Auch die Frage, inwiefern die Grundlagenfächer verpflichtend in das erste juristische Staatsexamen eingebunden werden könnten und wie die Vorbereitung der Studenten dafür aussehen könne (Repetitorium?), sei dann zu erörtern.

In Bezug auf die Zusammensetzung des Ständigen Ausschusses des RHT wurde ferner bekanntgegeben, dass *Thomas Duve* (Frankfurt) und *Eva Schumann* (Göttingen) künftig die Positionen von *Wolfgang Kaiser* (Freiburg i. Br.) und *Hans-Peter Haferkamp* (Köln) einnehmen würden. Es folgte ein kurzer Ausblick – welchen *Peter Oestmann* (Münster) moderierte – auf die kommenden Rechtshistorikertage in Saarbrücken 2016 (*Tiziana Chiusi* sprach gemeinsam mit ihrem neuen germanistischen Kollegen *Hannes Ludyga* eine Einladung aus), Trier 2018 und Zürich 2020 und ein Hinweis auf den neuen Auftritt des RHT im Internet (www.rechtshistorikertag.de), *Wolfgang Ernst* (Zürich) berichtete anschließend von seiner Tätigkeit als Mitglied des Fachkollegiums der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG); hier sollten die Grundlagenfächer möglichst zwei Sitze besetzen, der Vorschlag (*Ulrike Babusiaux*, Zürich und *Hans Peter Haferkamp*, Köln) wurde akklamiert.

4 A. Wacke, *Iuris vincula*. Studi in onore di Mario Talamanca VIII., Napoli 2001, S. 333-380.

5 Auch Sektion 6 (Leitung *Christian Waldhoff*, Berlin) konnte nicht rezensiert werden. Es sprachen: *Andreas Thier* (Zürich): Institution und Person am Beispiel der Ausbildung des Amtsverständnisses im kanonischen Recht; *Anette Baumann* (Gießen): Das Personal der Reichsorgane im 16. Jahrhundert – Ausbildung, Herkunft und Konfession; *Christoph Schönberger* (Konstanz): Die Prägung neu geschaffener Ämter durch ihre Erstbesetzung; *Oliver Lepsius* (Bayreuth): La Cour, c'est moi. Zur Personalisierung von (Verfassungs-)Gerichtsbarkeit im Vergleich England – USA – Deutschland.

Es folgte der Bericht von *Martin Pennitz* (Innsbruck) über die Lehrstuhlsituation in den deutschsprachigen Ländern. Während etwa Lehrstühle in Graz oder Basel immer noch nicht nachbesetzt sind, konnte *Pennitz* auf laufende Besetzungsverfahren wie in München, Freiburg i. Br., Hagen, Leipzig, Passau und Saarbrücken,⁶ aber auch auf die Ausschreibung eines der drei vakanten rechtshistorischen Lehrstühle in *Jena* verweisen.

Unter „Allfälliges“ wurde zur Diskussion gestellt, ob es sinnvoll sei, den RHT als Verein zu konstituieren. *Wolfgang Ernst* (Zürich) schlug ein zweistufiges Verfahren (beschlussfassende Versammlung in Saarbrücken 2016, Konstituierung in Trier 2018) vor. *Rolf Knütel* (Bonn) mahnte zu schnellerem Vorgehen, *Oliver Lepsius* (Bayreuth) stellte die Sinnhaftigkeit einer Vereinsgründung insgesamt in Frage und verwies auf Probleme im Zusammenhang mit vergleichbaren Versuchen der „Deutschen Staatsrechtslehrer“; *Alfons Bürge* (München) schlug vor, einen Verein nach Schweizer Recht zu gründen.

Nachdem *Detlev Liebs* (Freiburg i. Br.) Dankesworte an die Organisatoren *Thomas Finkenauer*, *Wolfgang Forster* und *Jan Thiessen* gerichtet hatte, folgte die Verleihung des Preises des Deutschen Rechtshistorikertages (*laudatio Wolfgang Kaiser*, Freiburg i. Br., verlesen von *Wolfgang Ernst*, Zürich) an Dr. *Carsten Fischer* für die Monographie „Schildgeld und Heeressteuer“ (erschieden 2013) und des *Hermann Conring*-Preises an Dr. *Johannes Liebrecht* (*laudatio: Andreas Thier*, Zürich) für seine Biographie des Germanisten *Heinrich Brunner* („Brunners Wissenschaft“, erschienen 2014).

Zurück bleibt der Eindruck einer äußerst kompakten Tagung, die dank einer guten Wahl an Referenten einen klaren Abdruck der rechtshistorischen Forschung im deutschsprachigen Mitteleuropa und darüber hinaus vermittelte. Es sei positiv hervorgehoben, dass die Organisatoren auf die bewährte Politik zurückzugreifen, am RHT zwar primär Rechtshistorikern ein Podium zu bieten, aber dennoch einen Disziplinen übergreifenden Ansatz und einen die Wirtschaftsgeschichte, Theologie, Philosophie sowie die historischen Kernfächer einbeziehenden, unaufgeregten aber kritischen Diskurs zu fördern, der noch länger nachhallen wird.

⁶ In Saarbrücken (*Hannes Ludyga*) und München (*Johannes Platschek*) ist die Nachbesetzung mittlerweile beschlossen. Dafür droht nun der Lehrstuhl von *Platschek* in Wien nicht nachbesetzt zu werden.